

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-249/19-1

Rechtssache C-249/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Februar 2019

Klägerin im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführerin:

JE

Beklagter im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegner:

KF

... [nicht übersetzt]

**TRIBUNALUL BUCUREȘTI – SECȚIA A IV-A CIVILĂ (LANDGERICHT
BUKAREST – VIERTE KAMMER FÜR ZIVILSACHEN)**

... [nicht übersetzt]

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 11. Februar 2019

... [nicht übersetzt]

Das Gericht ist mit dem Rechtsmittel von JE, Klägerin und Rechtsmittelführerin, ... [nicht übersetzt] [im Folgenden: Klägerin], in einem Rechtsstreit gegen KF, Beklagter und Rechtsmittelgegner [im Folgenden: Beklagter], wegen Ehescheidung mit Beteiligung von Minderjährigen befasst.

... [nicht übersetzt]

DAS GERICHT

trifft in der vorliegenden Rechtssache folgende Feststellungen:

I. Gegenstand des Rechtsstreits. Relevanter Sachverhalt

1. Mit Klageschrift, die am 13. Oktober 2016 in das Register der Judecătoria Iași (Amtsgericht Iași, Rumänien) ... [nicht übersetzt], eingetragen wurde, stellte die Klägerin [**Or. 1**] gegen den Beklagten KF einen Antrag auf Ehescheidung. Sie beantragte die Auflösung der Ehe, die Wiederannahme ihres Geburtsnamens, die gemeinsame Ausübung der elterlichen Verantwortung in Bezug auf die Minderjährige ... [nicht übersetzt], die Bestimmung des Aufenthalts der Minderjährigen bei der Mutter in Italien und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Unterhalt sowie der Kosten des Verfahrens.
2. In der Klagebegründung trug die Klägerin vor, dass die Parteien am 2. September 2001 in Iași, Rumänien, geheiratet hätten. Aus dieser Verbindung sei die Minderjährige ... [nicht übersetzt], geboren am 23. Juni 2005 in Verona, Italien, hervorgegangen.
3. Mit Zivilurteil [vom] ... [nicht übersetzt] 31. Mai 2017 erklärte sich die Judecătoria Iași für unzuständig und verwies die Sache an die Judecătoria Sectorului 5 București (Amtsgericht des fünften Bezirks von Bukarest, Rumänien), in deren Register die Sache am 9. August 2017 eingetragen wurde.
4. In der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2017 gab das Gericht der Einrede der allgemeinen Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte für die Anträge in Bezug auf die elterliche Verantwortung und die Verpflichtung zum Unterhalt der Minderjährigen ... [nicht übersetzt] statt.
5. Mit Zivilurteil [vom] ... [nicht übersetzt] 20. Februar 2018 wies die Judecătoria Sectorului 5 București die Klage aus folgenden Gründen als unbegründet ab:
6. Da feststehe, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichts mit dem Scheidungsantrag in Italien befunden habe (denn die Parteien hätten auch schon vor Anrufung des Gerichts längere Zeit ... [nicht übersetzt] in Italien gelebt), seien die Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 [des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000] und Nr. 1259/2010 [des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts] unmittelbar anwendbar und schlossen die Anwendung der rumänischen Verfahrensvorschriften über die allgemeine Zuständigkeit und derjenigen des [rumänischen] Zivilgesetzbuchs über die Bestimmung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts aus.

7. Nachdem das Gericht die allgemeine Zuständigkeit der rumänischen Gerichte für die Ehescheidung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003) sowie die örtliche Zuständigkeit der Judecătoria Sectorului 5 festgestellt hatte, entschied es, dass das auf den Rechtsstreit anzuwendende Recht gemäß Art. 8 Buchst. a der Verordnung Nr. 1259/2010 das italienische Recht sei, da die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hätten. Dabei war das Gericht der Auffassung, dass die Kriterien des Art. 8 Buchst. a der Verordnung Nr. 1259/2010 hierarchisch geregelt seien, so dass, wenn die Voraussetzungen des ersten Kriteriums erfüllt seien, die anderen ausgeschlossen seien, wobei nach dem zehnten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1259/2010 das nach den Kollisionsnormen dieser Verordnung bestimmte Recht für die Gründe der Ehescheidung gelten sollte.
8. Das Gericht war der Ansicht, dass die Auflösung der Ehe aus anderen als den in Art. 3 des italienischen Gesetzes Nr. 898/01.12.1970 [Legge 1° dicembre 1970, n.898 «Disciplina dei casi di scioglimento del matrimonio» (Gesetz Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 – Vorschriften über die Auflösung der Ehe)] vorgesehenen Gründen nur verlangt werden könne, wenn eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes der Ehegatten stattgefunden habe – eine Trennung, die von einem Gericht [**Or. 2**] festzustellen oder anzuordnen sei – und wenn zwischen der Trennung und der Befassung des Gerichts mit dem Scheidungsantrag mindestens drei Jahre vergangen seien.
9. In der Analyse des Antrags der Klägerin stellte das Gericht, wie ausgeführt wurde, fest, dass die von der Klägerin geltend gemachten Scheidungsgründe nicht in Art. 3 des Gesetzes Nr. 898/1970 mit Vorschriften über die Auflösung der Ehe geregelt seien, und dass sie auch nicht nachgewiesen habe, dass es eine Entscheidung eines Gerichts gebe, auf deren Grundlage die Parteien in Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gelebt hätten. Das Gericht hat das Argument zurückgewiesen, dass nach den italienischen Rechtsvorschriften nur eine tatsächliche Trennung vorliegen müsse, da der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes Nr. 898/01.12.1970 ausdrücklich auf die von einem Gericht bestätigte oder angeordnete Trennung Bezug nehme, was die Durchführung eines Gerichtsverfahrens voraussetze.
10. Da das Verfahren der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes im rumänischen Recht nicht vorgesehen sei, müsse es vor den italienischen Gerichten geführt werden, so dass entsprechende Anträge bei den rumänischen Gerichten nicht zulässig seien.
11. Gegen dieses Urteil und die Vorentscheidungen hat die Klägerin ein Rechtsmittel eingelegt und beantragt, den Antrag, so wie er formuliert sei, für zulässig zu erklären. Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Klägerin geltend, dass aus ihrer Sicht die in Art. 8 der Verordnung Nr. 1259/2010 festgelegten Kriterien alternativ seien. Sie habe ihren Antrag dahin klargestellt, dass sie in erster Linie die gerichtlich angeordnete oder festgestellte Trennung nach italienischem Sachrecht mit der Folge der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und,

hilfsweise, die Ehescheidung beantrage. Das erstinstanzliche Gericht hätte Art. 2600 Abs. 2 des rumänischen Zivilgesetzbuchs anwenden müssen, wonach, wenn das auf diese Weise bestimmte ausländische Recht keine Ehescheidung oder eine Ehescheidung nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen vorsehe, rumänisches Recht anwendbar sei, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags rumänischer Staatsangehöriger sei oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien habe. Da das italienische Recht hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ehescheidung restriktiv sei, sei rumänisches Sachrecht anzuwenden. Auf dieses Vorbringen sei das erstinstanzliche Gericht jedoch nicht eingegangen. Sollte entschieden werden, dass das italienische Sachrecht anwendbar sei, halte die Klägerin die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts für rechtswidrig. Dieses habe entschieden, dass der Antrag auf gerichtlich angeordnete oder festgestellte Trennung unzulässig sei, da im vorliegenden Fall italienisches Sachrecht Anwendung finde, das gemäß Art. 150 und 151 des italienischen Zivilgesetzbuchs und Art. 191 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs in der durch das Gesetz Nr. 55/6. Mai 2015 [Legge 6 maggio 2015, n.55, Disposizioni in materia di scioglimento o di cessazione degli effetti civili del matrimonio nonché di comunione tra i coniugi (Gesetz Nr. 55 vom 6. Mai 2015 mit Vorschriften über die Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe und der ehelichen Gemeinschaft der Ehegatten)] geänderten Fassung das Institut der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes vorsehe.

12. Die Klägerin trägt weiter vor, ihrer Ansicht nach sei gemäß den Vorschriften des italienischen Rechts Art. 10 Satz 1 der Verordnung Nr. 1259/2010 anwendbar, weil Art. 2600 Abs. 2 des rumänischen Zivilgesetzbuchs tatsächlich eine Umsetzung von Art. [Or. 3] 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 in rumänisches Recht sei. Sie beruft sich auch auf Art. 12 der Verordnung Nr. 1259/2010, da die Anwendung des italienischen Rechts offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts sei, so dass die Anwendung des normalerweise anwendbaren ausländischen Rechts ausgeschlossen und die Anwendung des rumänischen Scheidungsrechts geboten sei.

II. Auf den vorliegenden Fall anwendbare nationale Vorschriften. Einschlägige nationale Rechtsprechung

13. Nach Art. 2557 Abs. 3 des rumänischen Zivilgesetzbuchs [in] Titel I Buch VII („Vorschriften des internationalen Privatrechts“) gelten „[d]ie Bestimmungen dieses Buches ..., soweit internationale Übereinkommen, denen Rumänien angehört, das Recht der Europäischen Union oder spezielle Gesetze keine andere Regelung vorsehen“.
14. Zur einschlägigen nationalen Rechtsprechung ist festzustellen, dass die rumänischen Gerichte eine ständige Praxis haben, die Verordnung Nr. 1259/2010 und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung

der Verordnung Nr. 1259/2010 in ähnlichen Sachverhalten unmittelbar anzuwenden. Auch haben die rumänischen Gerichte, die mit einem Antrag auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes befasst waren, die Ansicht vertreten, dass ein solcher Antrag unzulässig sei, da das rumänische Recht ein solches Verfahren nicht vorsehe. In Fällen, in denen sie unmittelbar mit einem Antrag auf Ehescheidung befasst wurden, ohne dass zuvor von den italienischen Gerichten eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angeordnet worden war, haben sie die Auffassung vertreten, dass ein solcher Antrag verfrüht sei. Die rumänischen Gerichte haben den Gerichtshof bezüglich der den Gegenstand des vorliegenden Ersuchens bildenden Frage nicht angerufen, und derzeit gibt es auch kein beim Gerichtshof anhängiges Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung von Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 zu einem vergleichbaren Sachverhalt.

15. Art. 2600 Abs. 2 und 3 des rumänischen Zivilgesetzbuchs bestimmt: „(2) Lässt das auf diese Weise bestimmte ausländische Recht keine Ehescheidung zu oder lässt es eine Ehescheidung nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen zu, ist rumänisches Recht anwendbar, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags rumänischer Staatsangehöriger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien hat. (3) Abs. 2 ist auch dann anwendbar, wenn die Ehescheidung durch das von den Ehegatten gewählte Recht geregelt ist.“
16. ... [nicht übersetzt]

III. Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, die im vorliegenden Fall als relevant erachtet werden

17. Art. 8 („In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht“) der Verordnung Nr. 1259/2010 bestimmt: *„Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 5 unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes: a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls b) dem Recht des Staates, in [Or. 4] dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.“*
18. Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 lautet: „Sieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor oder gewährt es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, so ist das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden.“
19. In den [Erwägungsgründen] 24 bis 26 der Verordnung Nr. 1259/2010 heißt es: „(24) In bestimmten Situationen, in denen das anzuwendende Recht eine

Ehescheidung nicht zulässt oder einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zu einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren gewährt, sollte jedoch das Recht des angerufenen Gerichts maßgebend sein. Der Ordre-public-Vorbehalt sollte hiervon jedoch unberührt bleiben. (25) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung einer Bestimmung des ausländischen Rechts zu versagen, wenn ihre Anwendung in einem konkreten Fall mit der öffentlichen Ordnung (Ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten jedoch den Ordre-public-Vorbehalt nicht mit dem Ziel anwenden dürfen, eine Bestimmung des Rechts eines anderen Staates auszuschließen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere gegen deren Artikel 21 verstoßen würde, der jede Form der Diskriminierung untersagt. (26) Wird in der Verordnung darauf Bezug genommen, dass das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, dessen Gericht angerufen wird, Scheidungen nicht vorsieht, so sollte dies so ausgelegt werden, dass im Recht dieses teilnehmenden Mitgliedstaats das Rechtsinstitut der Ehescheidung nicht vorhanden ist. In solch einem Fall sollte das Gericht nicht verpflichtet sein, aufgrund dieser Verordnung eine Ehescheidung auszusprechen. Wird in der Verordnung darauf Bezug genommen, dass nach dem Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, dessen Gericht angerufen wird, die betreffende Ehe für die Zwecke eines Scheidungsverfahrens nicht als gültig angesehen wird, so sollte dies unter anderem so ausgelegt werden, dass im Recht dieses teilnehmenden Mitgliedstaats eine solche Ehe nicht vorgesehen ist. In einem solchen Fall sollte das Gericht nicht verpflichtet sein, eine Ehescheidung oder eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes nach dieser Verordnung auszusprechen.“ [Or. 5]

IV. Gründe, die das Gericht zur Stellung der Vorlagefragen bewogen haben

IV.1 Meinung der Parteien zu dem Rechtsproblem, das dem Gerichtshof zur Auslegung vorgelegt werden soll

20. Die Klägerin hat sich dahin geäußert, dass eine Anrufung des Gerichtshofs nicht erforderlich sei, da es zwischen der Verordnung Nr. 1259/2010 und dem rumänischen Zivilgesetzbuch eine offensichtliche Übereinstimmung gebe, so dass das Gericht Art. 2600 Abs. 2 und 3 des rumänischen Zivilgesetzbuchs hätte berücksichtigen müssen, wonach, wenn das auf diese Weise bestimmte ausländische Recht keine Ehescheidung zulasse oder eine Ehescheidung nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen zulasse, rumänisches Recht anwendbar sei, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags rumänischer Staatsangehöriger sei oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien habe. Außerdem könnten die Bestimmungen des ausländischen Rechts ausgeschlossen

werden, wenn sie gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 1259/2010 mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar seien.

IV.2 Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

21. Bestimmung der unionsrechtlichen Problemstellung. Das unionsrechtliche Problem, das sich im vorliegenden Fall stellt, ist das der Auslegung von Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 ... [nicht übersetzt], und zwar in dem Sinne, dass geklärt werden soll, ob der Ausdruck „[s]ieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor“ eng, wörtlich auszulegen ist, d. h. nur Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht keine Ehescheidung in irgendeiner Form vorsieht, oder ob er weit auszulegen ist, d. h. auch Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht die Ehescheidung zulässt, aber nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen wie z. B., dass vor der Ehescheidung ein Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stattfinden muss, ein Verfahren, für das im Recht des Staates des angerufenen Gerichts keine gleichwertigen Verfahrensbestimmungen enthalten sind.
22. Erforderlichkeit für die Entscheidung über den Rechtsstreit (Erheblichkeit der bestimmten unionsrechtlichen Problemstellung): Das vorlegende Gericht wird je nach Auslegung des Ausdrucks „[s]ieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor“ anhand des auf den Rechtsstreit anwendbaren Sachrechts entscheiden, d. h. entweder anhand des italienischen Rechts oder anhand des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, somit des rumänischen Rechts.
23. ... [nicht übersetzt] **[Or. 6]**
24. ... [nicht übersetzt] [erneute Anführung der Erwägungsgründe 24 und 26]
25. Je nach Auslegung des Ausdrucks in Art. 10 „eine Ehescheidung nicht vorsieht“ ergeben sich folgende unterschiedlichen Lösungen:
26. Bei einer engen Auslegung ist italienisches Sachrecht anzuwenden. In der nationalen Rechtsprechung hat das dazu geführt, dass der Antrag entweder als unzulässig (wenn eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes beantragt wurde) oder als verfrüht (wenn eine Ehescheidung beantragt wurde, ohne dass zuvor eine förmliche Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gemäß dem italienischen Recht stattgefunden hatte) oder, wie im vorliegenden Fall, als unbegründet zurückgewiesen wurde, wobei hier das erstinstanzliche Gericht sowohl darauf abgestellt hat, dass zuvor keine Trennung der Parteien gerichtlich festgestellt worden sei, als auch darauf, dass eine solche Trennung nicht zulässig sei, da das Verfahren der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes im rumänischen Recht nicht vorgesehen sei. Mit anderen Worten, die prozessualen Hindernisse, die sich aus dem Fehlen einer Regelung für die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes im rumänischen Verfahrensrecht ergeben, haben zu prozessualen Lösungen geführt, ohne dass eine Prüfung des Antrags in der Sache möglich gewesen wäre.

27. Die weite Auslegung dieses Ausdrucks dahin, dass auch Fälle erfasst werden, in denen das anwendbare Recht die Ehescheidung zwar zulässt, aber nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen wie z. B., dass vor der Ehescheidung ein Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stattfinden muss, ein Verfahren, für das im Recht des Staates des angerufenen Gerichts keine gleichwertigen Verfahrensbestimmungen enthalten sind, führt zur Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, d. h. des rumänischen Rechts, da es sich bei den Ehegatten um rumänische Staatsangehörige handelt, die in Rumänien geheiratet haben.
28. Daher wird im vorliegenden Fall das anwendbare Sachrecht in Abhängigkeit von der Auslegung zu bestimmen sein, um die ersucht wird.
29. Eine Prüfung durch das vorlegende Gericht hat ergeben, dass es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Rechtssache zur Auslegung von Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 gibt.

V. Schlussfolgerungen. Prozessuale Maßnahmen

30. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Entscheidung über das Rechtsmittel von der Auslegung abhängt, die der Gerichtshof dem oben angeführten Rechtsproblem geben wird.
31. Zur Erforderlichkeit der Anrufung des Gerichtshofs weist das Gericht – abgesehen von der Voraussetzung, dass die Vorlagefrage zur Beantwortung der für die Entscheidung über den Rechtsstreit erforderlichen Rechtsfragen erheblich sein muss –, erstens darauf hin, dass die Bestimmung des Unionsrechts, auf die sich die Vorlagefrage bezieht, noch nicht Gegenstand [Or. 7] einer Auslegung gewesen ist, so dass es nicht von der Verpflichtung zur Vorlage befreit ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. März 1963, Da Costa u. a., 28/1962 bis 30/62, EU:C:1963:6, 65, 81).
32. Die richtige Anwendung des Unionsrechts ist im vorliegenden Fall nicht derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt, und das vorlegende Gericht demgemäß davon absehen darf, dem Gerichtshof die vor ihm aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen (Urteil vom 15. September 2005, Intermodal Transports, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung), und sie stattdessen in eigener Verantwortung lösen darf (Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 16). Daher ist die „*acte claire*“-Doktrin in der vorliegenden Rechtssache nicht anwendbar.
33. Die im vorliegenden Rechtsstreit zu erlassende Entscheidung kann nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden, so dass das Gericht nach Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den zuvor dargelegten Umständen verpflichtet ist, den Gerichtshof

um Auslegung des in der vorliegenden Rechtssache einschlägigen Unionsrechts zu ersuchen.

34. ... [nicht übersetzt] [Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens]

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDER BESCHLUSS:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird eine Frage zur Auslegung von Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010 zur Vorabentscheidung vorgelegt, wonach, wenn „das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht [vorsieht] oder ... es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes [gewährt], ... das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden [ist]“, um zu klären, ob der Ausdruck „[s]ieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor“

– eng, wörtlich auszulegen ist, d. h. nur Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht keine Ehescheidung in irgendeiner Form vorsieht, oder ob er weit auszulegen ist, d. h. auch Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht die Ehescheidung zulässt, aber nur unter besonders **[Or. 8]** restriktiven Voraussetzungen, wie z. B., dass vor der Ehescheidung ein Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stattfinden muss, ein Verfahren, für das im Recht des Staates des angerufenen Gerichts keine gleichwertigen Verfahrensbestimmungen enthalten sind.

... [nicht übersetzt]

... **[nicht übersetzt]**

... [nicht übersetzt] [Verfahren und Unterschriften]